

5648

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 210/2016 betreffend Umnutzung
von Schützenhäusern**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
26. August 2020,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 210/2016 betreffend Umnutzung von Schützenhäusern wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. März 2019 folgendes von den Kantonsräten Martin Farner, Stammheim, Martin Zuber, Waltalingen, und Philipp Kutter, Wädenswil, am 20. Juni 2016 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Schützenhäuser, welche im öffentlichen Interesse liegende Nutzungen haben, von der Rückbaupflicht zu entbinden.

Bericht des Regierungsrates:

Der Regierungsrat wurde mit dem Postulat betreffend Umnutzung von Schützenhäusern eingeladen, aufzuzeigen, wie Schützenhäuser mit einer im öffentlichen Interesse liegenden Nutzung von der Rückbaupflicht entbunden werden können. Begründet wird das Postulat insbeson-

dere damit, dass sich derzeit einige Schützenvereine zusammenschliessen und damit Schützenhäuser nicht mehr für den Schiessbetrieb genutzt werden, jedoch aufgrund ihrer guten Erschliessung im öffentlichen Interesse umgenutzt werden könnten. Diese Umnutzung sei weit ökologischer als ein Rückbau und ein Bau neuer Clubhäuser.

Schützenhäuser befinden sich aufgrund der mit ihrem Betrieb verbundenen Lärmemissionen fast ausschliesslich ausserhalb des Siedlungsgebiets und zählen damit zu den Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Viele Schützenhäuser stehen zudem in unmittelbarer Nähe von Naturschutzzonen. Gerade im Nahbereich von Schutzgebieten und potenziell artenreichen Lebensräumen, im Wald oder in sehr abgelegenen und störungsarmen Gebieten ist eine Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzinteressen besonders sorgfältig vorzunehmen.

Die Nutzung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist abschliessend im Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) geregelt und Umnutzungen haben sich entsprechend nach dessen Vorgaben zu richten. Diesbezüglich sind die Ausnahmetatbestände nach Art. 24 RPG (Standortgebundenheit), Art. 24a RPG (Zweckänderung ohne bauliche Massnahmen), Art. 24c RPG (bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen) und Art. 24d RPG (schützenswerte Bauten und Anlagen) massgebend.

Entgegen der Aussage im Postulatstext verlangt die Baudirektion in der Regel nicht aktiv den Rückbau von nicht mehr genutzten Schützenhäusern. Ein Rückbau wird nur in den Fällen verlangt, in denen die damalige Baubewilligung eine ausdrückliche Auflage zum Rückbau bei wegfallendem Bedarf enthält (Rückbaurevers). In den übrigen Fällen kann geprüft werden, ob eine Umnutzung im Rahmen des Bundesrechts möglich oder im Sinne des Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet gemäss Art. 1 Abs. 1 RPG bzw. entsprechenden Schutzinteressen ein Rückbau erforderlich ist. Eine Umnutzung bestehender Schützenhäuser gestützt auf Art. 24 RPG kann bewilligt werden, wenn das geplante Vorhaben wiederum die Anforderungen der Standortgebundenheit erfüllt. Unabhängig vom Erfordernis der Standortgebundenheit sind Zweckänderungen von Schützenhäusern ausserhalb der Bauzone ohne bauliche Massnahmen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG auch dann zulässig, wenn keine neuen Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt entstehen und ihnen kein anderer Bundeserlass entgegensteht (Art. 24a RPG). Für Schützenhäuser, die nachweislich vor dem 1. Juli 1972 oder zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Bauzone rechtmässig bestanden haben, kann unter Einhaltung der massgebenden Vorschriften (Art. 24c RPG, Art. 42 und 43a Raumplanungsverordnung [SR 700.1]) ebenfalls eine Ausnahmbewilligung im Sinne einer teilweisen Änderung oder massvollen Erweiterung erteilt werden. Problematisch sind dabei insbesondere Umnutzungen, die zu einem

grundsätzlich anderen Nutzungscharakter führen (z. B. gewerbliche Nutzung oder Restaurant), erhebliche bauliche Massnahmen bedingen oder zu einer starken Zunahme der negativen Auswirkungen auf Raum und Umwelt beitragen, beispielsweise im Fall eines erhöhten Verkehrsaufkommens. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 1C_281/2015 vom 28. Juni 2016) kann unter den nötigen Voraussetzungen (Betriebsreglement usw.) so auch eine Umnutzung eines Schützenhauses zu einem Jugendtreff ermöglicht werden.

Eine vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen kann nach Art. 24d Abs. 2 RPG geprüft bzw. zugelassen werden, wenn diese durch die zuständige Behörde unter Denkmalschutz gestellt worden sind und ihre dauernde Erhaltung nicht anders sichergestellt werden kann (Nachweispflicht bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller). Die Baute oder Anlage muss dabei unter anderem in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben und es dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24d Abs. 3 RPG).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es Ausnahmetatbestände gibt, die grundsätzlich eine Umnutzung von Schützenhäusern im öffentlichen Interesse erlauben.

Eine Umnutzung, die eine Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten oder schutzwürdigen Lebensräumen zur Folge hat, ist jedoch nicht bewilligungsfähig. Bei nationalen wie auch regionalen Naturschutzobjekten verlangt die Naturschutzgesetzgebung ausdrücklich die Behebung bestehender Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit. Aus forstrechtlicher Sicht sind Nutzungsänderungen innerhalb des Waldabstandsbereichs nicht möglich, wenn negative Auswirkungen auf die Walderhaltung zu erwarten sind. In Lebensräumen von Wildtieren (etwa in Wildtierkorridoren) sind schliesslich Nutzungsbeschränkungen wie das Festlegen von Nutzungstagen und Nutzungszeiten und/oder der Erlass von Zufahrtsbeschränkungen erforderlich, um das Ausmass von Störungen in Grenzen zu halten.

Das im Postulat formulierte Anliegen, dass Schützenhäuser für andere Nutzungen im öffentlichen Interesse genutzt werden können, kann somit bereits heute als erfüllt betrachtet werden: Wenn die genannten Voraussetzungen nach Bundesrecht vorliegen, steht einer Umnutzung nichts entgegen. So wurde beispielsweise 2019 in Stammheim eine raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 24c RPG für die Umnutzung eines ehemaligen Schützenhauses als Jugendtreff erteilt. Die Umnutzung von Bauten und Anlagen muss aber immer im Einzelfall geprüft und beurteilt werden und es ist eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 210/2016 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli